
Keine Herabstufung zum Nebenberufler

Ob ein Handelsvertreter (nur) im Nebenberuf tätig ist, bestimmt sich gem. § 92b Abs. 3 HGB nach der Verkehrsanschauung und nicht nach einer hierzu getroffenen Vereinbarung der Parteien. Ein Handelsvertreter, der nach der Verkehrsauffassung hauptberuflich tätig ist, kann nicht durch Parteivereinbarung zum nebenberuflichen Vertreter "herabgestuft" werden (im Anschluss an BGH, Urteil vom 4. November 1998 - VIII ZR 248/97 = HVR 864, NJW 1999, S. 639). Dies gilt nicht nur für eine Individualvereinbarung, sondern - erst recht - für eine von den Vertragsparteien nicht ausgehandelte formularvertragliche Regelung.

BGH, Urteil vom 18. April 2007 – Aktenzeichen VIII ZR 117/06

Der Entscheidung lag eine Verbandsklage des Dachverbandes der Interessenverbände von Tankstellenbetreibern zugrunde. Der Verband nahm die Esso AG auf Unterlassung der Verwendung mehrerer Klauseln in Anspruch, die in den neu entwickelten Vertragsmustern der Esso AG enthalten waren, die den Tankstellenpächter nach Auffassung des Verbandes allerdings unangemessen benachteiligten. Die Esso AG hatte ein Vertriebskonzept entwickelt, nach welchem die Tankstellenhalter auf einer von der Esso AG zu pachtenden Tankstelle Kraftstoffe und Motorenöle als Handelsvertreter im Nebenberuf im Namen und für Rechnung der Esso AG verkaufen und zugleich - im eigenen Namen im Hauptberuf - einen "Shop" betreiben sollten, in dem die Pächter auf der Grundlage eines ebenfalls von der Esso AG vorgegebenen Franchisesystems ("On the Run") sonstige Waren und Dienstleistungen anzubieten hatten.

In der Revisionsinstanz beim BGH war nur noch die Wirksamkeit von drei der dort enthaltenen Vertragsklauseln strittig. Die erste Klausel war im Agenturvertrag enthalten, der für den Vertrieb der Kraft- und Schmierstoffe geschlossen werden sollte. Mit dieser Klausel sollte der Tankstellenhalter ausdrücklich als Handelsvertreter im Nebenberuf tätig werden, mit der Folge, dass ein Ausgleichsanspruches für diese Vermittlungstätigkeit nicht entstehen sollte. Die zweite strittige Klausel – ebenfalls im Agenturvertrag enthalten – enthielt Bestimmungen für die Festlegung und Anpassung eines sog. Agenturkredites, dessen Höhe sich nach den durchschnittlichen Verkäufen und Lieferintervallen richten sollte. Die dritte Klausel war schließlich im Pacht-/Franchisevertrag enthalten, die die Höhe der zu zahlenden Pacht an den Umsatz des Tankstelleninhabers koppelte.

Die beiden zuletzt genannten Klauseln hielten der Inhaltskontrolle des BGH nach § 307 Abs. 1 BGB stand. Bei der zweiten Vertragsklausel zum sog. Agenturkredit ergab sich bei näherer Betrachtung, dass es sich tatsächlich nicht um eine Krediteinräumung für den Tankstellenpächter in Bezug auf den Agenturbestand des jeweiligen Treib- und Schmierstoffbestandes handelte, sondern um einen speziellen Abrechnungsmodus. Die im Franchisevertrag enthaltene Klausel zur „Pachthöhe“ erachtete der BGH im Anschluss an die

Ausführungen des Berufungsgerichtes aufgrund eines enthaltenen Klammerzusatzes – „entsprechend der derzeitigen wirtschaftlichen Gegebenheiten“ – für teilbar und im Übrigen für wirksam. Sei ein vom übrigen Klauseltext trennbarer Klammerzusatz nicht klar und verständlich, so beschränke sich die Unwirksamkeit wegen Intransparenz nur auf den Klammerzusatz.

Für die Vertragsgestaltung und Rechtspraxis haben jedoch gerade die Ausführungen des BGH zur ersten im Streit befindlichen Klausel besondere Bedeutung. In der Entscheidung wird ausgeführt, dass die Aufspaltung der Tätigkeit des Tankstellenpächters in einen Hauptberuf (Shop-Geschäft) und einen Nebenberuf (Tankgeschäft) dem Zweck des § 92b HGB zuwiderlaufe. Die betreffende Klausel 1 verstoße damit jedenfalls gegen das Transparenzgebot und benachteilige dadurch den Tankstellenpächter unangemessen (§ 307 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 BGB).

Ob ein Handelsvertreter (nur) im Nebenberuf tätig sei, bestimme sich einzig und alleine nach der Verkehrsanschauung und nicht nach einer hierzu getroffenen Vereinbarung der Parteien. Ein Handelsvertreter, der nach der Verkehrsauffassung hauptberuflich tätig sei, könne nicht durch Parteivereinbarung zum nebenberuflichen Vertreter "herabgestuft" werden. Dies gelte nicht nur, für eine Individualvereinbarung, sondern - erst recht - für eine von den Vertragsparteien nicht ausgehandelte formularvertragliche Regelung. Schon der einheitliche Auftritt gegenüber dem Kunden bei Abwicklung des Tank- sowie des Shop-Geschäftes spreche dafür, dass die Tankstellenpächter auf den Stationen die beiden Geschäftsfelder nach der Verkehrsanschauung als einheitlichen Beruf betrieben. Auch sei das Tankgeschäft und das Shop-Geschäft durch die Verknüpfung von Agentur- und Pacht-/Franchisevertrag unauflöslich miteinander verbunden. Nach den vertraglichen Bestimmungen könne damit das eine ohne das andere gar nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden.

Der BGH verdeutlichte damit, dass es keinen tauglichen Versuch darstellt, die Tätigkeitsbereiche eines Handelsvertreters sozusagen aufzuspalten indem das eine Geschäftsfeld von der eigentlichen Handelsvertretertätigkeit entfernt wird (Shop-Geschäft), um die verbleibende Vermittlungstätigkeit (Tankgeschäft) dann als sogenannte nebenberufliche Tätigkeit zu titulieren, um sich damit eines möglichen Ausgleichsanspruches über § 92b Abs. 1 S.1 HGB insgesamt zu entledigen. Eine Herabstufung einer Vermittlungstätigkeit durch Parteivereinbarung zum nebenberuflichen Vertreter ist und bleibt nicht möglich.

Nur wenn die Verkehrsauffassung diesem entspricht sind entsprechende Regelungen möglich. Danach kommt eine Tätigkeit des Pächters einer Tankstelle als Handelsvertreter im Nebenberuf auf Grundlage eines wie von der Esso AG entwickelten Vertriebskonzeptes nur dann in Betracht, wenn die gesamte - Tankgeschäft und Shop-Geschäft umfassende - Tätigkeit des Tankstellenpächters nebenberuflich im Verhältnis zu einem damit nicht zusammenhängenden weiteren Beruf des Tankstellenpächters (z.B. Landwirt, Kraftfahrzeughändler) ausgeübt wird.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.